



Merkblatt über den Umgang mit teerölimprägnierten Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfählen

Warum sind teerölgetränkte Hölzer so gefährlich?

Teerölimprägnierte hölzerne Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten, Gartenzäune und Pfähle sind zum Schutz gegen Witterung und Schädlingsbefall (Insekten, holzabbauende Pilze) meistens mit Steinkohlenteeröl (wie z.B. Carbolineum) druckimprägniert. Die Teeröle bestehen bis zu 85 % aus polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Auch nach einem langjährigen Einsatz im Bahnbereich bzw. als Leitungsmasten verbleiben etwa 2/3 der ursprünglichen Teerölmenge in der Bahnschwelle bzw. im Leitungsmast.

Teeröle enthalten Stoffe, die umweltgefährdend und für den Menschen als gesundheitsschädigend bekannt sind. Insbesondere der Hautkontakt ist gefährlich, er kann krebserregend sein. Problematisch ist, dass die Teerölimprägnierung oft aus der Oberfläche des Holzes ausdringt (ausschwitzt). Bei Hitze kann das Ausgasen der Imprägnierung außerdem zu Geruchsbelästigungen führen. Durch ihre wasserabstoßenden Eigenschaften weisen Teeröle eine gute Auslaugbeständigkeit auf. Eine Gefährdung der Böden und der Nahrungsketten Boden - Pflanze - Mensch und Boden - Grundwasser - Mensch ist jedoch nicht auszuschließen.

Rechtsgrundlagen und Entsorgungswege

Mit Teerölen behandelte Holzerzeugnisse zu verwenden und in Verkehr zu bringen war bereits seit Anfang der neunziger Jahre streng reglementiert und im privaten Bereich verboten. Seit dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (BGBl. I S. 3185) am 13. August 2002 ist es auch im gewerblichen Bereich, bis auf wenige Ausnahmen, praktisch untersagt.

Der Umgang mit teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten und Pfählen tangiert folgende Rechtsbereiche:

Gefahrstoffrecht

Das Chemikaliengesetz (ChemG) und seine dazu ergangenen Verordnungen enthalten weitgehende und grundsätzliche Verbote des Inverkehrbringens und Verwendens teerölbelasteter Hölzer. Demnach dürfen Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die mit Teerölen behandelt worden sind, gemäß Abschnitt 17 des Anhangs zur Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) **nicht in Verkehr gebracht werden.**

Abfallrecht

Teerölimprägnierte Eisenbahnholzschwellen, Leitungsmasten und Pfähle sind **gefährliche Abfälle**. Sie werden als sogenannter Zwangsabfall eingestuft und sind zu entsorgen. Privathaushalte sind verpflichtet, derartige Abfälle dem Zweckverband Ostholstein (ZVO, Tel.: 04651 / 399-0) zu überlassen.

Bodenschutz und Wasserrecht

Nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Grundstückseigentümer verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Diese Vorsorgepflicht erstreckt sich auch auf das Einbringen von Materialien auf und in den Boden. Wasserrechtliche Bestimmungen verlangen mein Handeln, wenn zu besorgen ist, dass eine Verwendung teerölimprägnierter Hölzer zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen könnte.

Strafrecht

Der Verstoß gegen die chemikalienrechtlichen Verbote des Inverkehrbringens und der vorschriftswidrige Umgang mit gefährlichen Abfällen können zur Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch führen. Z. B. hat Strafverfolgung zu befürchten, wer nach Inkrafttreten der Verbote unzulässig teerölbelastete Bahnschwellen auf seinem Privatgrundstück (z.B. als Zaunpfähle) erstmalig benutzt oder in seinem Besitz befindliche Pfähle zu diesem Zweck abgibt.

Zuständigkeiten

Zuständig für die **Überwachung der Verbotsbeschränkung** ist **bei gewerblichen sowie bei privaten Herstellern oder Verwendern** die untere Abfallbehörde des Kreises Ostholstein.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gerne

René Hartz Tel.: 04521 / 788-854
 Fax: 04521 / 788-96-854
 E-Mail: r.hartz@kreis-oh.de